



Interessengemeinschaft  
Essener Wirtschaft e.V.



SATZUNG

---

## § 1

---

### Name · Sitz · Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**Interessengemeinschaft  
Essener Wirtschaft e. V.**

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

## § 2

---

### Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistung zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur in Essen.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beteiligung an der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (nachfolgend EWG genannt), die von der Stadt Essen und der Wirtschaft je hälftig als Gesellschafter getragen werden soll.
- Erbringen von Leistungen und Dienstleistungen an die EWG GmbH zur Förderung von deren Tätigkeit und Gesellschaftszweck.
- Beratung der EWG GmbH in Wirtschaftsförderungsangelegenheiten.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

---

## § 3

---

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein bzw. werden:

- alle Unternehmen (in jeder zulässigen Rechtsform), die ihren Sitz in Essen haben oder hier eine Niederlassung oder Betriebsstätte unterhalten
- Wirtschaftsverbände und sonstige rechtsfähige Einrichtungen der Wirtschaft in Essen

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages. Bei seiner Entscheidung hat er zu prüfen, ob Bereitschaft und Gewähr des Mitgliedes für die Unterstützung des Vereinszweckes gegeben sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Sitzverlegung oder Erlöschen. Der Austritt ist per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende erklärbar. Außerdem kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Ausschluss vorzuschlagen, wenn die Bereitschaft und Gewähr für die Unterstützung des Vereinszweckes in der Person eines Mitgliedes nicht mehr gegeben sind.

(4) Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

---

## § 4

---

### Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Gründungsmitglied und neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen.

(2) Über den Aufnahmebeitrag hinaus werden laufende Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen an Stelle von Geldzahlungen Sachleistungen oder Dienstleistungen zuzulassen.

Ist ein Mitglied mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, ruht das Stimmrecht bis zur Ausgleichung oder Erledigung aller fälligen Beitragsleistungen.

- (3) Die jährliche Beitragshöhe wird gegliedert nach der Mitarbeiterzahl des jeweiligen Mitglieds.

Bei der Mitarbeiterzahl werden auch Tochter- und Konzern- und/oder Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften einbezogen, sofern die Mitarbeiter in Essen tätig sind.

**Der Beitrag wird wie folgt gestaltet:**

Mitarbeiter		Beitrag
	bis 20	250 EUR
ab	21 bis 50	1.250 EUR
ab	51 bis 100	2.000 EUR
ab	101 bis 200	2.500 EUR
ab	201 bis 500	3.750 EUR
ab	501 bis 1000	5.000 EUR
ab	1001 bis 1500	6.250 EUR
ab	1501 bis 2000	7.500 EUR
ab	2001 bis 2500	8.750 EUR
ab	2501 bis 3000	10.000 EUR
ab	3001 bis 4000	12.500 EUR
	über 4000	15.000 EUR

Verbände oder sonstige Einrichtungen mit mehreren Mitgliedern oder Mitgliedsunternehmen sind mit der Mitarbeiterzahl ihrer Mitglieder zusammenzufassen, soweit diese nicht wiederum selbst in der Interessengemeinschaft Mitglied sind.

**§ 5**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

**§ 6**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen und werden für die Dauer von je drei Jahren gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Dem Vorstand sind übertragen die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Eine Beschlussfassung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus seinem Haus vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Vereinsmitglied bzw. dessen Bevollmächtigter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  2. Genehmigung der Jahresabrechnung
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Wahl von Rechnungsprüfern
  5. Wahl des Vorstandes
  6. Ausschluss von Mitgliedern
  7. Bestimmung von Aufsichtsratsmitgliedern für die EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 2 der Satzung
  8. Benennung eines von der Wirtschaft in der EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zu stellenden Geschäftsführers
  9. Beitragsangelegenheiten gemäß § 4 der Satzung
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom an Jahren ältesten Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

---

## § 8

---

### Satzungsänderungen und Auflösung

Beschlüsse über die Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

---

## § 9

---

### Benennungsrechte

- (1) Der Verein benennt Aufsichtsratsmitglieder gemäß dem Gesellschaftsvertrag der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, soweit diese von der Wirtschaft zu stellen sind. Die vom Verein zu besetzenden Aufsichtsratssitze werden von drei Gruppen der Mitglieder benannt. Jede der Gruppen kann zwei Aufsichtsratsmitglieder benennen. Es handelt sich dabei um die Gruppe der Großunternehmen, die Gruppe der Kreditinstitute und die Gruppe des Mittelstandes inkl. kleinerer Unternehmen. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats der EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH benennt die Mitgliederversammlung der IEW.
- (2) Können sich die Gruppen auf die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht einigen, bestimmt die Mitgliederversammlung die Aufsichtsratsmitglieder für die EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.
- (3) Die benannten Aufsichtsratsmitglieder sollen durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf eine möglichst einheitliche Beschlussfassung im Sinne des Vereins verpflichtet werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

---

## § 10

---

### Mitwirkungsrechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt zum Verein bereit, entweder selbst oder durch ihre Organe bzw. Mitarbeiter oder Mitglieder projektbezogene Beratungsleistungen für die EWG - Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH zu erbringen.